

ZBB 1999, 44

BGB §§ 765, 127

Keine Einhaltung der im Garantievertrag vereinbarten Schriftform für Anzeige der Nichterfüllung durch spätere Mahnung des Betrages

BGH, Urt. v. 24.11.1998 – XI ZR 327/97 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 1999, 136 = WM 1999, 72

Leitsatz:

Die in einem Garantievertrag zur Sicherung von Warenlieferungsforderungen vereinbarte Schriftform für die Anzeige der Nichterfüllung durch den Käufer wird – nach formunwirksamer Anforderung mangels Unterschrift – nicht durch spätere schriftliche Mahnung des ausstehenden Betrages erfüllt.